



**ASUE**

Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V.

# Die neue Energie- einsparverordnung 2014

Energiewende im Gebäudebestand



## EnEV 2014 – Ziele

Mit der Novellierung der Energieeinsparverordnung (EnEV) wird weiterhin das Ziel verfolgt, bis zum Jahre 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu realisieren. Damit setzt die EnEV konsequent die EU-Richtlinie für energieeffiziente Gebäude um. Um dieses zu erreichen ist die energetische Gebäudesanierung von großer Bedeutung.

### Energie- und Klimaschutzziele der Bundesregierung:

**CO<sub>2</sub>-Reduzierung**  
bis zum Jahr 2050 um 80 %  
Bezugsjahr 1990

**Primärenergiebedarf**  
Senkung bis 2050 um 80 %  
Bezugsjahr 2008

**Primärenergieverbrauch**  
Senkung bis 2050 um 50 %  
Bezugsjahr 2008

**Energieproduktivität**  
Steigerung bis 2050 um  $\varnothing$  2,1 % pro Jahr

**Wärmebedarf**  
Reduzierung bis 2020 um 20 %  
Bezugsjahr 2008

**Sanierungsrate**  
Anhebung von jährlich etwa 1 % auf 2 %

**Klimaneutraler Gebäudebestand**  
bis zum Jahr 2050

### Europäische Richtlinie:

Ab dem Jahr 2021 dürfen nur noch Niedrigstenergiehäuser gebaut werden. Für öffentliche Gebäude gilt diese Voraussetzung bereits ab 2019.

**Wärmedurchgangskoeffizient (U):** Der Wärmedurchgangskoeffizient in  $W/m^2K$  (U-Wert, früher k-Wert) beschreibt den Energiefluss durch einen festen Stoff auf Grund eines Temperaturunterschiedes (innen und außen). Er ist ein spezifischer energetischer Kennwert eines Bauteils (Wand, Tür, Decke usw.), je kleiner der Wert je geringer ist der Wärmestrom/Wärmeverlust durch diese Bauteil.



## EnEV 2014 – Neuerungen

An den **Gebäudebestand** werden keine verschärften Anforderungen bei der Modernisierung der Gebäudehülle und des Jahresprimärenergiebedarfs gestellt. Die neue EnEV sorgt mit präziseren Formulierungen für mehr Durchblick.

### Energieausweise stichprobenweise kontrollieren:

Anhand der Registriernummer werden die Baubehörden künftig Stichproben auswählen und mit Hilfe der angeforderten Unterlagen kontrollieren. Dieses regelt die EnEV 2014 im § 26d (Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlage).

Registrierung des **Erstellers von Energieausweisen** notwendig.

Bei **Vermietung oder Verkauf** regelt die EnEV 2014, welche Angaben in der Immobilienanzeige veröffentlicht werden müssen. Die **Vorlagepflicht** wird verschärft. **Übergabepflicht** liegt nun vor dem Notartermin. Die **Aushangpflicht** in Gebäuden wird erweitert.

Zugängliche Decken über beheizten Räumen müssen bis Ende 2015 gegen den unbeheizten **Dachraum gedämmt werden** (Wärmedurchgangskoeffizient der gedämmten Decke darf nicht mehr als 0,24 Watt / (m<sup>2</sup>·K) betragen). Alternativ kann das darüber liegende Dach entsprechend gedämmt werden. Die Dämmung von **Rohrleitungen und Armaturen** ist weiterhin sicherzustellen.

Bei **Veränderungen an der Gebäudehülle** müssen die Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten bei erstmaligem Einbau, Ersatz und Erneuerung von Bauteilen (s. Tabelle) eingehalten werden.

### Höchstwerte der spezifischen, auf die wärmeübertragende Fläche bezogenen Transmissionswärmeverluste (H'T) in W/(m<sup>2</sup>·K)

freistehendes Wohngebäude	mit AN ≤ 350 m <sup>2</sup>	0,40
	mit AN > 350 m <sup>2</sup>	0,50
einseitig angebautes Wohngebäude*)		0,45
alle anderen Wohngebäude		0,65
Erweiterungen und Ausbauten von Wohngebäuden gemäß § 9 Absatz 5		0,65

\* Einseitig angebaut ist ein Wohngebäude, wenn von den vertikalen Flächen dieses Gebäudes, die nach einer Himmelsrichtung weisen, ein Anteil von 80 Prozent oder mehr an ein anderes Wohngebäude oder Nichtwohngebäude mit Raum-Solltemperatur von mindestens 19 °C angrenzt.

Quelle: EnEV 2014, Anlage 1 (Anforderungen an Wohngebäude), [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de)

Entsprechend dem Umfang der Veränderung, Erweiterung oder dem Ausbau bestehender Wohngebäude kann der **Nachweis zur Einhaltung der EnEV** wahlweise entweder für einzelne Bauteile oder das gesamte Gebäude (Bilanzierung) durchgeführt werden.

**Heizkesselstilllegung:** vor 1985 eingebaute (ab 2015), nach dem 1.1.1985 eingebaute (nach 30 Jahren), vor dem 1.10.1978 (sofort). Ausnahmen: Niedertemperatur und Brennwertgeräte sowie bestimmte selbstnutzende Ein- und Zweifamilienhausbesitzer.

**Primärenergieträger** für Strom ist mit Inkrafttreten der EnEV von 2,6 auf 2,4 gesunken und wird nochmals auf 1,8 im Jahr 2016 sinken.



Hat sich der EnEV-Nachweis für einen An- und Ausbau geändert?

Ja. Im Gegensatz zu EnEV 2009 unterscheidet die EnEV 2014 zwischen:

**Erweiterung ohne neue Heizung:** Betroffene Außenbauteile müssen die Anforderungen für die Bauteilsanierung im Bestand erfüllen. Wenn hinzugekommene Nutzfläche > 50 m<sup>2</sup> ist, muss der Planer für die Erweiterung den sommerlichen Wärmeschutz rechnerisch nachweisen.

**Erweiterung mit neuer Heizung:** Neuer Gebäudeteil muss die Anforderungen an Neubau der EnEV 2014 erfüllen.

Welchen Energieausweis benötigen Sie?

	Energieverbrauchs- ausweis	Energiebedarfsausweis Wohn- gebäude	Nicht-Wohn- gebäude
<b>Wohngebäude</b>			
<b>mit weniger als 5 Einheiten</b>			
Baujahr vor 1977		✓	
Baujahr nach 1977	✓	✓	
<b>5 oder mehr Einheiten</b>	✓	✓	
<b>Nicht-Wohngebäude</b>	✓		✓

Muss die oberste Geschossdecke nach der neuen EnEV gedämmt werden?

Unter bestimmten Voraussetzungen gelten für Geschossdecken, die an ein unbeheiztes Dachgeschoss angrenzen strengere Dämmvorschriften. Wenn diese keinen Mindestwärmeschutz (DIN 4108) erfüllen, müssen sie bis Ende 2015 gedämmt sein.

Muss der alte Heizkessel außer Betrieb genommen werden?

- Vor dem 1.10.1978 eingebaute Heizkessel dürfen weiterhin nicht mehr betrieben werden.
- Vor 1985 eingebaute Heizkessel dürfen ab 2015 nicht mehr betrieben werden.
- Ab 1985 eingebaute Heizkessel, dürfen nach Ablauf von 30 Jahren nicht mehr betrieben werden.
- **Ausnahmen:** Niedertemperatur und Brennwertgeräte sowie bestimmte selbstnutzende Ein- und Zweifamilienhausbesitzer.

Muss ich mit Geldstrafen rechnen, wenn ich mich nicht an die Vorgaben halte?

Die EnEV 2014 verweist im § 27 (Ordnungswidrigkeiten) auf das geltende Energieeinsparungsgesetz (EnEG). Dieses Gesetz regelt die jeweiligen Bußgelder, die bei Ordnungswidrigkeit anfallen können. Folgende „Preisklassen“ drohen für Vergehen gegen die EnEV 2014:

bis zu 50.000 €	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alte Heizkessel trotz Betriebsverbot weiter nutzen</li> <li>• Ungedämmte Leitungen nicht entsprechend isolieren</li> <li>• Oberste zugängliche Geschossdecke, die nicht dem Mindestwärmeschutz laut Baunorm entspricht, nicht pflichtgemäß dämmen</li> </ul>
bis zu 15.000 €	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Energieausweis bei Verkauf oder Neuvermietung nicht wie gefordert übergeben oder vorlegen</li> <li>• Pflichtangaben in kommerziellen Anzeigen nicht veröffentlicht*</li> </ul>
bis zu 5.000 €	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Energieausweis-Ersteller trägt die zugeteilte Registriernummer nicht ein oder übermittelt die Unterlagen und Daten für die Stichprobenkontrolle nicht wie gefordert</li> </ul>

\* gilt mit einem Jahr Verspätung, d.h. erst ab 1. Mai 2015

Müssen noch andere Gesetze oder Verordnungen eingehalten werden?

Ja! Bei allen baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen sowohl im Neubau und bei Bestandsgebäuden sind beispielsweise die folgenden bundesweiten Energiespar-Regelungen zu beachten:

- die Energieeinsparverordnung (EnEV)
- das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)
- das Energieeinspargesetz (EnEG)
- die jeweiligen Landesbauordnungen der Länder

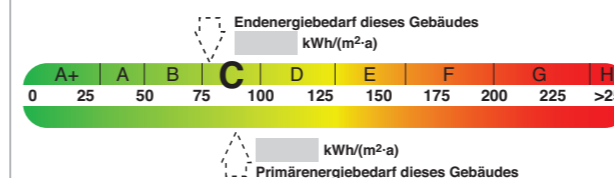
Was ändert sich beim neuen Energieausweis?

- Energieausweise müssen eine **Registriernummer** tragen und Ersteller von Energieausweisen müssen registriert sein
- Der farbige **Bandtacho** in den Energieausweisen für Wohngebäude wird neu kalibriert und zusätzlich durch **Energieeffizienzklassen** von A+ bis H (ähnlich der Skalierung bei Elektrogeräten) ergänzt

Weitere Pflichten für Eigentümer:

- In **Immobilienanzeigen** sind energetische Kennwerte (Endenergiebedarf pro Wohnfläche), die im Energieausweis genannten wesentliche Energieträger der Heizung des Gebäudes und bei Wohnungsgebäuden das Baujahr des Gebäudes zu veröffentlichen.
- **Vorlagepflicht** beim Verkauf und Vermietung von Immobilien wird verschärft. Übergabepflicht liegt nun vor dem Notartermin
- Die **Aushangpflicht** in Gebäuden wird verschärft
  - behördlich genutzte Gebäude
  - privat genutzte Gebäude mit hohem Publikumsverkehr

Bandtacho mit Energieeffizienzklassen



Quelle: EnEV 2014, Anlage 6 (Muster Energieausweis Wohngebäude), www.bundesgesetzblatt.de

## EnEV 2014 – Vorteile durch Erdgas

### Bietet Erdgas alternative Lösungen?

Um die EnEV-Anforderungen zu erfüllen können Sie eine Vielzahl von effizienten gasbasierten Technologien einsetzen, so zum Beispiel eine Gaswärmepumpe. Vorteil hierbei ist, dass Erdgas einen weitaus geringeren Primärenergiefaktor (1,1) im Gegensatz zu Strom (2,4) aufweist. Auch der Einsatz von hocheffizienten Strom erzeugenden Heizungen ist möglich. Neben der vollständigen Raumwärme und dem Warmwasser können Sie mit diesen kleinen BHKW-Anlagen einen Großteil des Strombedarfs selbst erzeugen.

Energiebedarf in Kilowattstunden pro Nutzfläche im Jahr (kWh/m<sup>2</sup>-a)  
Mögliche Modernisierungsbausteine



neuer Erdgas  
BW-Kessel  
+ Solare TWW  
+ Dämmung der  
Verteilungsleitungen

neuer Erdgas  
BW-Kessel  
+ Solare TWW

neuer Erdgas  
BW-Kessel

BW = Brennwert; TWW = Trinkwassererwärmung

**Empfehlungen:** Auch ohne gesetzliche Pflicht ist es sinnvoll, in eine effiziente und CO<sub>2</sub>-arme Heizungsanlage zu investieren, um Energie zu sparen und die Umwelt zu schonen.

## EnEV 2014 – Förderung und Empfehlung

### Werden energieeffiziente Maßnahmen gefördert?

Ja. Sowohl die Energieberatung als auch die Erneuerung der Heizungsanlage wird gefördert. Informationen über die wichtigsten Förderprogramme erhalten Sie unter folgenden Kontaktadressen:

**Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)**  
Frankfurter Straße 29-35  
65760 Eschborn  
Telefon 061 / 96 90 8-0  
Telefax 061 / 96 90 8-800  
www.bafa.de

**KfW Bankengruppe (KfW)**  
Palmengartenstraße 5-9,  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon 069 / 74 31-0  
Telefax 069 / 74 31-29 44  
info@kfw.de · www.kfw.de

### Ihr regionales Gasversorgungsunternehmen

### Übersichten zu bundesweiten und regionalen Förderprogrammen:

In vielen Fällen haben die Bundesländer, Kommunen, aber auch regionale Energieversorgungsunternehmen diverse Förderprogramme aufgelegt. Die Suche nach finanzieller Unterstützung beim Neubau oder der Modernisierung lohnt sich in jedem Fall. Einen guten Überblick über die jeweils aktuellen Förderprogramme gibt es auf den Seiten der ASUE unter:



[www.energiefoerderung.info/asue/](http://www.energiefoerderung.info/asue/)

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie in der ausführlichen Version der Broschüre, die Sie kostenlos im Internet unter [www.asue.de](http://www.asue.de) finden.

Herausgeber  
ASUE Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V.  
Robert-Koch-Platz 4, 10115 Berlin  
Telefon 0 30 / 22 19 1349-0  
info@asue.de · www.asue.de

Bezug  
**energiedruck**  
Verlag für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch  
Girardetstraße 2-38, Eingang 4, 45131 Essen  
Telefon 02 01 / 799 89 204, Telefax 02 01 / 799 89 206  
www.energiedruck.de, bestellung@energiedruck.de

Die neue Energieeinsparverordnung 2014 - Bestand  
Bestellnummer: 09 08 14 / Stand: Mai 2014